

Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt am Johannes- Gymnasium Lahnstein¹

Johannes-Gymnasium Lahnstein

Johannesstraße 38

56112 Lahnstein

Mai 2021

¹ Bei der Erstellung des Konzepts haben wir uns neben den aufgeführten Anlagen unter anderem an dem „Konzept zur Prävention sexueller Gewalt an der Marienschule Potsdam“ orientiert.

Inhaltsverzeichnis

Definition (Was ist sexualisierte Gewalt?)

Präambel

Risikoanalyse

Personalauswahl

Verhaltenskodex

Beratungs- und Beschwerdewege

Interventionsplan und Handlungsleitfaden

Prävention konkret im Unterricht

Evaluation

Präventionsschulung

Partizipation

Vorgehen bei Verdacht

Anlage 1 (Präventionsordnung)

Anlage 2 (Selbstverpflichtungserklärung)

Anlage 3 (Verhaltenskodex des Johannes-Gymnasiums Lahnstein)

Anlage 4 (Anlauf- und Beratungsstellen für Schülerinnen und Schüler am Johannes-Gymnasium)

Anlage 5 (Verfahrensschema bei Verdacht sexueller Gewalt)

Anlage 6 (Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Schüler*innen)

Anlage 7 (Rechte der Teilnehmer*innen am Johannes-Gymnasium)

Anlage 8 (Beratungsstellen)

Anlage 9 (Entwurf der SV-Kleiderordnung Johannes-Gymnasium)

Definition

Was ist sexualisierte Gewalt?

„Benutzt ein Erwachsener oder Jugendlicher ein Kind, einen ihm anvertrauten Jugendlichen oder Erwachsenen Schutzbefohlenen, welches/welcher aufgrund seiner emotionalen oder kognitiven Entwicklung bzw. seiner Beziehung zum Handelnden nicht in der Lage ist, der Handlung frei zuzustimmen, um eigene Machtbedürfnisse oder sexuelle Bedürfnisse auszuleben und zu befriedigen, so handelt es sich je nach Ausprägung um sexuelle Ausbeutung, sexualisierte Gewalt oder sexuellen Missbrauch.

Die Grenzen zwischen sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch sind fließend. Es ist u.a. zu unterscheiden zwischen psychischer und physischer Gewalt, der Erzeugung einer sexualisierten Atmosphäre, Grenzverletzungen, sexuellem Kontakt, Misshandlung und sexualisierter Gewalt bis zum sexuellen Missbrauch.“²

Präambel

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist wichtiger Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Botschaft von Jesus Christus fordert insbesondere die katholische Kirche dazu auf, ihr anvertraute Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten, in dem achtsam und wertschätzend miteinander umgegangen wird.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildete die Grundlage für die Erarbeitung unseres institutionellen Schutzkonzeptes. Bei der Herangehensweise war uns wichtig, die Struktur unserer Institution näher zu beleuchten und alle möglichen Gefährdungspotentiale zu betrachten.

In einem Projekt mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Jahrgangsstufen sowie der Schulpastoral gab es eine erste Annäherung an die Problematik. Gemeinsam wurden die alltäglichen Abläufe an unserer Schule betrachtet, um Risiken und Schwachstellen, die Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ermöglichen bzw. begünstigen, zu überprüfen.

Hierbei wurden beispielsweise unsichere Orte (z.B. Umkleidekabinen, die bis dahin mühelos von beiden Geschlechtern betreten werden konnten; die Toilette unter der Turnhalle, die in einem „toten Winkel“ lag; etc.) benannt, der Umgang der Schüler*innen untereinander sowie der Umgang zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen reflektiert (Umgangsformen, Nähe und Distanz, etc.) sowie Beschwerdewege der Schule (Wer ist für was zuständig an der Schule und wie kann man darauf aufmerksam machen?) diskutiert.

Aus dieser Projektgruppe entstanden Verbesserungsvorschläge für die Schulsicherheit, wichtige Aspekte für den Verhaltenskodex, Präventionsangebote sowie Impulse für die Erarbeitung und Veröffentlichung der Beschwerdewege.

In einem weiteren Schritt wurden einige Kollegen, Mitarbeiter sowie Elternvertreter in den Prozess eingebunden, wodurch die Aspekte für das Schutzkonzept weiter ergänzt werden konnten. Die SV hat darüber hinaus ihrerseits eine Kleiderordnung vorgelegt, die dann gemeinsam mit dem „Schutzkonzept

² https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistumlimburg.de/downloads/Kultur_der_Achtsamkeit_2020.pdf, S. 14

zur Prävention vor sexualisierter Gewalt am Johannes-Gymnasium Lahnstein“ auf der Gesamtkonferenz verabschiedet werden konnte.

Entsprechend der Präventionsordnung³ des Bistums Limburg vom 01.05.2011 gelten im Johannes-Gymnasium Lahnstein folgende Regelungen:

Personalauswahl

In Bewerbungsverfahren und in der Personalbetreuung sprechen die Personalverantwortlichen katholischer Schulen das Schutzkonzept des Johannes-Gymnasiums explizit an.

Erweitertes Führungszeugnis

Am Johannes-Gymnasium Lahnstein in Trägerschaft des Bistums Limburg sind nur Personen beschäftigt, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Auch für volljährige Ehrenamtliche, die sich regelmäßig mit ihrem Engagement in die Schule einbringen, gilt die Führungszeugnisvorlagepflicht.⁴

Gemeinsame Selbstverpflichtungserklärung

Alle am Johannes-Gymnasium Lahnstein beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche haben sich in einer Selbstverpflichtungserklärung mit dem Schulträger verpflichtet, entschieden für den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt einzutreten.⁵

Verhaltenskodex⁶

Gemäß den Vorgaben des Bistums hat die gesamte Schulgemeinschaft des Johannes-Gymnasiums Lahnstein einen Verhaltenskodex erarbeitet, der ein wertschätzendes, respektvolles Verhalten im Umgang mit Kindern/Jugendlichen in besonders sensiblen Situationen regelt. Dadurch soll eine Orientierungs- und Handlungssicherheit geben werden. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich durch ihre Unterschrift auf die Einhaltung desselbigen.

Beratungs- und Beschwerdeweg

Für die Schülerinnen und Schüler ist es wichtig, dass innerhalb der Schule ein verbindlicher, niedrigschwelliger Beschwerdeweg möglich ist. Daher gibt es vor Ort eine Reihe von Anlauf- und Beratungsstellen⁷:

³ Anlage 1

⁴ Siehe Anlage 1 §3

⁵ Siehe Anlage 1 §6 und Anlage 2

⁶ Anlage 3

⁷ Anlage 4

1. Die Schülerinnen und Schüler können sich immer an die von ihnen gewählten Vertrauenslehrer sowie die geschulten Fachkräfte Prävention und das Schulpastoralteam wenden.
2. Die jeweiligen Personen werden im Schaukasten im Glasgang der Schule bekannt gegeben und regelmäßig aktualisiert.
3. Im Schaukasten sind darüber hinaus Telefonnummern wichtiger Beratungsstellen angegeben.
4. Ebenso finden sich diese Informationen auch auf der Homepage des Johannes-Gymnasiums.

Interventionsplan⁸ und Handlungsleitfaden⁹

Die Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Wir sehen uns als Schule in der Verantwortung, jeder Vermutung, Mitteilung oder Kenntnis mit Diskretion und Sorgfalt nachzugehen. Die Interventionspläne sowie der Handlungsleitfaden informieren über die notwendigen Handlungsschritte und bieten den Mitarbeiter*innen in der emotional belastenden Situation Orientierung. Entsprechende Schemata befindet sich daher auch im Lehrerzimmer. **(wird noch befestigt)**

Prävention konkret im Unterricht

Lerneinheiten zur Ich-Stärkung und zum sozialen Lernen werden regelmäßig im Unterricht der Klassenlehrer, Biologielehrer, Religionslehrer und im Fach LebensKunst angeboten.

Des Weiteren bietet das Johannes-Gymnasium spezielle Angebote zur Prävention von sexualisierter Gewalt an, die an Elternabenden vorgestellt werden.

1. In der fünften Klasse werden die Schülerinnen und Schüler von den Mitarbeitern der Polizei und von den Präventionsbeauftragten über Gefahren im Umgang mit Fremden hingewiesen. Die Schülerinnen und Schüler lernen dabei, sich bei sexueller Belästigung richtig zu verhalten. Darüber hinaus soll ihnen ein ausgeglichenes Verhältnis von Nähe und Distanz im Umgang mit anderen vermittelt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen „nein“ zu sagen und sich anderen anzuvertrauen.
2. Selbstbehauptungstrainings von Mädchen und Jungen ergänzen dies. Dabei geht es unter anderem um Themen wie Ich-Stärkung, Selbst-Wert, Achtsamkeit und Sozialkompetenz.
3. In den 7. und 9. Klassen werden die Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Medienkompetenztrainings für die Gefahren sexualisierter Gewalt sensibilisiert.
4. Bei den TRO Fahrten der Jahrgangsstufe 11 werden diese Themen aufgegriffen und altersgemäß aufgearbeitet.
5. Der Schulgemeinschaft werden regelmäßig Fortbildungen angeboten, in denen über die Entwicklung und Gefahren in den neuen Medien informiert wird.

⁸ Anlage 5

⁹ Anlage 6

6. Ein Anliegen ist es, die Schülerinnen und Schüler dafür zu sensibilisieren, dass sie ungewöhnliche Situationen im Elternhaus und in der Schule ansprechen können.

Diese Präventionsmaßnahmen sind durchzuführen und immer wieder zu aktualisieren.

Evaluation

Im Rahmen regelmäßiger Evaluation wird das Präventionskonzept des Johannes-Gymnasiums Lahnstein auf seine Aktualität jedes Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine intensive Auseinandersetzung damit erfolgt alle 4 Jahre.

Präventionsschulung

Alle Mitarbeiter sowie die Ehrenamtlichen am Johannes-Gymnasium Lahnstein nehmen an einer Präventionsschulung teil, um das Schutzkonzept des Johannes-Gymnasiums kennen zu lernen und für Fragen zur sexualisierten Gewalt sensibilisiert zu werden.

Die Schulleitung ermöglicht die regelmäßige Teilnahme der geschulten Fachkräfte Prävention an Fort- / Weiterbildungen und bietet Qualifizierungsmöglichkeiten für verantwortliche Personen in der Beratung und Begleitung an.

Partizipation

1. In der Erziehungspartnerschaft des Johannes-Gymnasiums hat das Mitspracherecht der Eltern einen besonderen Platz. Daher werden auch die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten in die Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzepts eingebunden, um somit zu einer gelungenen Erziehungsgemeinschaft gemäß Schulvertrag des Johannes-Gymnasiums §5 Abs. 2a beizutragen.

2. „Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in die Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft eingebunden. Es gehört zu den Aufgaben der Schule, ihnen diese Mitwirkungsmöglichkeiten zu erschließen.“¹⁰

Vorgehen bei Verdacht

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Schule nehmen die Schulleitung, die Vertrauenslehrkraft, die Vertreter der Schulpastoral und die beauftragten geschulten Fachkräfte Prävention des Bistums Limburg entgegen. Das weitere Verfahren regeln die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechende Interventionsordnung des Bistums Limburg¹¹.

¹⁰ §3 Absatz 4 des rheinlandpfälzischen Schulgesetzes von 2014

¹¹https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/rechtssammlung.bistumlimburg.de/downloads/Mediathek_Praevention/Interventionsordnung.pdf

Kontakt Daten der Beauftragten:

Hans-Georg Dahl
Beauftragte Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht
Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de
Tel: 069 8008718210 oder 0172 3005578
Domplatz 3
60311 Frankfurt

Dr. med. Ursula Rieke
Beauftragte Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht
Ursula.Rieke@bistumlimburg.de
Tel: 0175 4891039

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch

Präventionsbeauftragter Stephan Menne (Leiter der Koordinationsstelle)
Rossmarkt 4
65549 Limburg
Tel.: 06431/295-180 oder 0173/6232158
s.menne@bistumlimburg.de

Präventionsbeauftragte Silke Arnold
Rossmarkt 4
65549 Limburg
Tel.: 06431/295-315
s.arnold@bistumlimburg.de

Präventionsbeauftragter Matthias Belikan
Rossmarkt 4
65549 Limburg
Tel.: 06431-295111
m.belikan@bistumlimburg.de

Sekretärin der Präventionsstelle Iris Heider
Rossmarkt 4
65549 Limburg
Tel.: 06431/295-154
i.heider@bistumlimburg.de

Anlage 1

Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)¹²

Präambel

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung am 23. August 2010 in Fortschreibung der bisherigen Leitlinien aus dem Jahr 2002 „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet. Diese Leitlinien wurden durch Verfügung vom 23. August 2010 für das Bistum Limburg in Kraft gesetzt (Amtsblatt 2010, S. 420-424). Am 23. September 2010 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz eine „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet (Amtsblatt 2010, S. 443-445).

Auf dieser Grundlage wird für das Bistum Limburg nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Limburg. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

¹² https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistum-limburg.de/downloads/bestimmungen/PDF4_Praeventionsordnung.pdf

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.

(3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:

1. Kirchengemeinden
2. Kirchenmusik

3. Kinder- und Jugendarbeit

4. Kindertagesstätten

5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen

6. Schulen

7. Krankenhäuser

8. Bildungsarbeit

9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge

(4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) und Personen in Maßnahmen der Arbeitsförderung. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

(5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

(1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden bzw. der in einer Ausführungsbestimmung bestimmten Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.

(2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Ein

Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

(1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen und der Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

(2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

(1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.

(2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von

1. Täterstrategien,
2. Psychodynamiken der Opfer,
3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragter

(1) Für das Bistum wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Präventionsbeauftragte kann mit anderen Bistümern gemeinsam bestellt werden.

(2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
2. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,

5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums,
7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

§ 12 Geschulte Fachkraft

- (1) Für jeden kirchlichen Rechtsträger wird eine geschulte Fachkraft bestellt, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.
- (2) Eine geschulte Fachkraft kann gemeinsam für mehrere Rechtsträger bestellt werden.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.
- (2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Limburg, den 15. April 2011

Anlage 2

Selbstverpflichtungserklärung¹³

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(PLZ, Wohnort)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

¹³ <https://praevention.bistumlimburg.de/beitrag/informationen-5/>

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat und unterhalb der Strafrechtsgrenze (bei sexualisierten Grenzverletzungen) haben kann.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Ort und Datum

Unterschrift

¹⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. **Stand: 29.11.2016.**
Es gilt die jeweils gültige Fassung. (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

Anlage 3

Verhaltenskodex des Johannes-Gymnasiums Lahnstein

Der folgende Kodex wurde von der gesamten Schulgemeinschaft des Johannes-Gymnasiums Lahnstein erarbeitet zum Schutz der hier lernenden Schülerinnen und Schüler. Er baut auf der Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz, der Dienstordnung für Lehrkräfte und der Hausordnung des Johannes-Gymnasiums auf.

Grundhaltung

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft pflegen einen respektvollen, wertschätzenden Umgang miteinander. Dies gilt im Besonderen für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern und der Kolleginnen und Kollegen untereinander. Die „Rechte der Teilnehmer*innen am Johannes-Gymnasium“¹⁵ sind allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekannt. Sie werden mit den Schülerinnen und Schülern der 5. Klasse innerhalb der ersten Schulwoche besprochen.

Verhalten in 1:1 Situationen zwischen Lehrern¹⁶ und Schülern¹⁷

Gespräche:

Vor Gesprächen wird mit dem Betroffenen geklärt, ob der Gesprächsraum geschlossenen oder einsehbar sein soll. Dem Schüler wird es freigestellt, eine vertraute Person darüber zu informieren oder mit einzubeziehen.

Bei zweifelhaften Situationen wird die Schulleitung informiert, ohne dabei den Schülernamen anzugeben.

Annäherungswünsche durch Schüler

Für die Einhaltung der Distanz hat der Mitarbeiter selbst Sorge zu tragen. Beziehungswünsche oder Annäherungsversuche von Schülern sind hierbei untersagt. Gegebenenfalls ist die Schulleitung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, sich zunächst den geschulten Fachkräften Prävention, der MAV, dem Schulpastoralteam oder anderen Kolleginnen und Kollegen eigener Wahl anzuvertrauen oder sich bei einer externen Beratungsstelle¹⁸ Hilfe zu holen.

Erste-Hilfe-Situationen

- Bei Erste-Hilfe-Situationen sollen nach Möglichkeit zwei Schüler, Schulsanitäter oder Mitarbeiter anwesend sein.
- Bei notwendigem Körperkontakt sind die eigenen Grenzen sowie die des Kindes zu beachten.

Vergünstigungen

Fördermaßnahmen

Besondere Förderung einzelner Schüler müssen pädagogisch sinnvoll begründet und transparent sein.

¹⁵ Anlage 7

¹⁶ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Form verwendet. Es sind aber selbstverständlich beide Geschlechter gemeint.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Anlage 8

Geschenke

Schutzbefohlene sollen Lehrern und Mitarbeitern keine privaten Geschenke machen. Kleine Aufmerksamkeiten (z.B. bei Geburtstagen) können sinnvoll sein und werden der Klasse erklärt. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

Geldgeschäfte

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind außerschulische Geldgeschäfte mit Schutzbefohlenen untersagt.

Disziplinarische Maßnahmen

- Disziplinarische Maßnahmen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen und transparent sein.
- Es gelten die Ordnungsmaßnahmen der Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Ein schulinterner Maßnahmenkatalog befindet sich in der Erstellung und soll für eine einheitliche Umsetzung durch die Lehrkräfte sorgen.
- Bei disziplinarischen Maßnahmen ist möglichst darauf zu achten, dass ein Schüler nicht alleine mit einem Erwachsenen in einem Raum ist.

Sprache und Kleidung

Umgangston

- Über Schüler wird nicht abfällig vor der ganzen Klasse, im persönlichen Gespräch oder im Kollegium gesprochen.
- Wir bemühen uns um eine wertschätzende, nicht verletzende Sprache untereinander. Dabei ist jede Form von sexualisierter Sprache oder Fäkalsprache, auch in nonverbaler Form zu unterlassen.

Kleidung

- Als Vorbilder achten alle Mitarbeiter darauf, angemessene Schulkleidung zu tragen.¹⁹
- Dies gilt auch für die Schüler.

Aufsichtspflicht

Sexualisiertes Verhalten der Schüler untereinander

- Das Verhalten der Schüler untereinander wird achtsam beobachtet. Eventuell sexualisiertes Verhalten wird angesprochen und bei übergriffigem Verhalten angemessen gehandelt.
- Durch Klassentrainings ab Klassenstufe 5 werden Schüler sensibilisiert, Grenzen zu erkennen und zu benennen.

Außerunterrichtlichen Begegnungen

Private Beziehungen von Mitarbeitern und Schülern

Verwandtschaftliche und notwendig private Beziehung zu Schülern sind gegenüber der Schulleitung zu benennen.

¹⁹ Ein entsprechender Konzeptvorschlag der SV befindet sich in Anlage 9.

Private Nachhilfe

Private Nachhilfe von Schülern des Johannes-Gymnasiums durch Lehrkräfte des Johannes-Gymnasiums ist untersagt. Förderangebote am Johannes -Gymnasium, die mehreren Schülern offenstehen, sind erlaubt und wünschenswert.

Fremde auf dem Schulgelände

Besucher

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft pflegen eine Kultur der Wachsamkeit und sprechen Besucher auf dem Schulgelände freundlich an.

Für die Zukunft wären folgende Punkte wünschenswert:

1. Die Eingangstüren der Schule sind prinzipiell geschlossen zu halten, um keinen Fremden Zutritt zu ermöglichen.
2. Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Außentoiletten (Neubau) nur für Mitglieder der Schulgemeinschaft zugänglich sind.

Medien

Soziale Netze

Private mediale Kontakte mit Schülern sind nicht erlaubt, mit Ausnahme dienstlich begründeter Mails oder über die Schule zugelassene Plattformen.

Private Telefonnummern der Mitarbeiter

- Eine Weitergabe der privaten Telefonnummer liegt im eigenen Ermessen des Mitarbeiters. Ein Kontakt über das Sekretariat oder die Schul-E-Mail ist jederzeit möglich.
- Auf Ausflügen/ Klassenfahrten kann der Lehrer seine Telefonnummer an Schüler weitergeben.

Klassenfahrten

Die Schule stellt für Klassen-/ Kursfahrten Diensthandys zur Verfügung, wenn dies im Kollegium mehrheitlich gewünscht ist.

Fotografieren/ Filmen

- Wie im Schulvertrag vereinbart, ist das Fotografieren, Filmen und Veröffentlichen für schulische Zwecke erlaubt.
- Kinder und Jugendliche dürfen darüber hinaus nur mit ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten fotografiert oder gefilmt werden.

Klassen-, Kursfahrten und Ausflüge

- Begleitende Teams auf Klassen-, Kursfahrten und Ausflügen sollen, wenn möglich, gemischtgeschlechtlich gebildet werden.
- Zimmer werden ausschließlich gleichgeschlechtlich von den Schutzbefohlenen belegt.
- Im Hinblick auf Umkleide, Toiletten, Duschen gelten die gleichen Richtlinien wie unten unter „Sport“ aufgeführt.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei jeglicher Form des Körperkontakts bedarf es der Zustimmung des Schülers, Ausnahmen gibt es nur zum Selbst- und Fremdschutz.

Sport

Umkleide, Toiletten, Duschen

- nach Möglichkeit betreten nur Bezugspersonen desselben Geschlechts die Sanitärräume.
- Beim Betreten der Umkleiden und Sanitärräume wird vorher angeklopft.
- Bezugspersonen und Minderjährige ziehen sich getrennt um und duschen getrennt.
- Das gleiche gilt für Mitarbeiter untereinander.
- Die Bezugspersonen achten darauf, dass die Verbindungstür zwischen Jungen- und Mädchenumkleiden stets geschlossen bleibt.

Hilfestellungen im Sportunterricht

Notwendige Hilfestellungen im Sportunterricht sind erlaubt, wenn sie den Schülern vor Beginn der Übungen erläutert wurden, auf ihre Wichtigkeit hingewiesen wurde und sie sich auf das erforderliche Maß beschränken.

Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Fehlverhalten das nicht gestoppt wird, wird geduldet!

Durch die Einhaltung des Verhaltenskodex soll am Johannes-Gymnasium ein respektvoller, wertschätzender Umgang gewährleistet werden, um eine Atmosphäre zu schaffen, die den Schutz und die Sicherheit aller bietet. Dennoch kann es im Schulalltag auch zu einer Verletzung des Verhaltenskodex kommen. Dies bedarf einer transparenten Aufklärung.

Dabei kann man unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten unterscheiden:

- Die betroffene Person, die gegen eine Regel verstoßen hat, reflektiert das eigene Verhalten und korrigiert es.
- Die Schulleitung wird von der Übertretung des Verhaltenskodex von dem Verantwortlichen in Kenntnis gesetzt.
- Alle Mitarbeiter, die gegen den Verhaltenskodex verstoßen, werden offen angesprochen.
- In Situationen, die unklar erscheinen oder deren Klärung nicht selbstständig erfolgen kann, muss externe Hilfe²⁰ in Anspruch genommen werden.
- Allen Hinweisen von Personen der Schulgemeinschaft von Übertretungen des Verhaltenskodex wird nachgegangen.

²⁰ Anlage 5

Anlage 4

Anlauf- und Beratungsstellen für Schülerinnen und Schüler am Johannes-Gymnasium:

<p>Beratung und Seelsorge für Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprechzeiten nach Vereinbarung (Terminanfrage persönlich oder per E-Mail) • Gesprächsangebot bei Sorgen, Krisen, Konflikten, belastenden Schwierigkeiten • Mobbing-Intervention 	<p>Claudia Jung Claudia.Jung@Johannes-Gymnasium.de</p> <p>Benno Lukitsch Benno.Lukitsch@Johannes-Gymnasium.de</p> <p>Holger Sprenger Holger.Sprenger@Johannes-Gymnasium.de</p> <p>Uta Wittenbruch-Overings Uta.Wittenbruch-Overings@Johannes-Gymnasium.de</p>
<p>Geschulte Fachkraft Prävention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprechzeiten nach Vereinbarung (Terminanfrage persönlich oder per E-Mail) • Unterstützung bei Grenzverletzungen durch Mitschüler*innen, Mitarbeiter*innen oder Lehrer*innen • Ansprechpartner bei Fragen zu sowie Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt 	<p>Claudia Jung Claudia.Jung@Johannes-Gymnasium.de</p> <p>Holger Sprenger Holger.Sprenger@Johannes-Gymnasium.de</p>
<p>Mediationsteam</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprechzeiten nach Vereinbarung (Terminanfrage persönlich oder per E-Mail) • Schlichtung • Moderation 	<p>Claudia Jung Claudia.Jung@Johannes-Gymnasium.de</p> <p>Holger Sprenger Holger.Sprenger@Johannes-Gymnasium.de</p>
<p>Medienschutzbeauftragter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprechzeiten nach Vereinbarung (Terminanfrage persönlich oder per E-Mail) • Intervention bei Medienschutzverletzungen im Kontext der Schule 	<p>Oliver Engel Oliver.Engel@Johannes-Gymnasium.de</p>
<p>Schülermediation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streitschlichtung • Terminvereinbarung für eine Schlichtung jeweils in den Pausen in Raum 52 	<p>Streitschlichter der Klassen 6-12</p>
<p>Schulsanitäter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstversorgung durch in Ersthilfe ausgebildete Schülerinnen und Schüler • Erreichbarkeit über das Sekretariat 	<p>Christina Link Christina.Link@Johannes-Gymnasium.de</p>

<p>Vertrauenslehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprechzeiten nach Vereinbarung (Terminanfrage persönlich oder per E-Mail) • SV-Arbeit • Vermittlung bei Problemen zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen 	<p>Benno Lukitsch Benno.Lukitsch@Johannes-Gymnasium.de</p>
--	---

Außerschulische Beratungsstellen und -angebote:

Kinderschutzdienst Rhein-Lahn
 Gutenbergstr. 8
 56112 Lahnstein
 Telefon: 02621 / 92 08 -67 oder -68
 Mail: kinderschutzdienst-rl@cv-ww-rl.de

Ökumenische Telefonseelsorge
 Telefon: 0800 / 1110 -111 oder -222 (gebührenfrei und anonym)
 Mail und Chatberatung: www.telefonseelsorge.de

Kinder- und Jugendtelefon
 Telefon: 116 111 oder 0800 / 1110 333 Mo.-Sa.: 14-20 Uhr (gebührenfrei und anonym)
www.nummergegenkummer.de

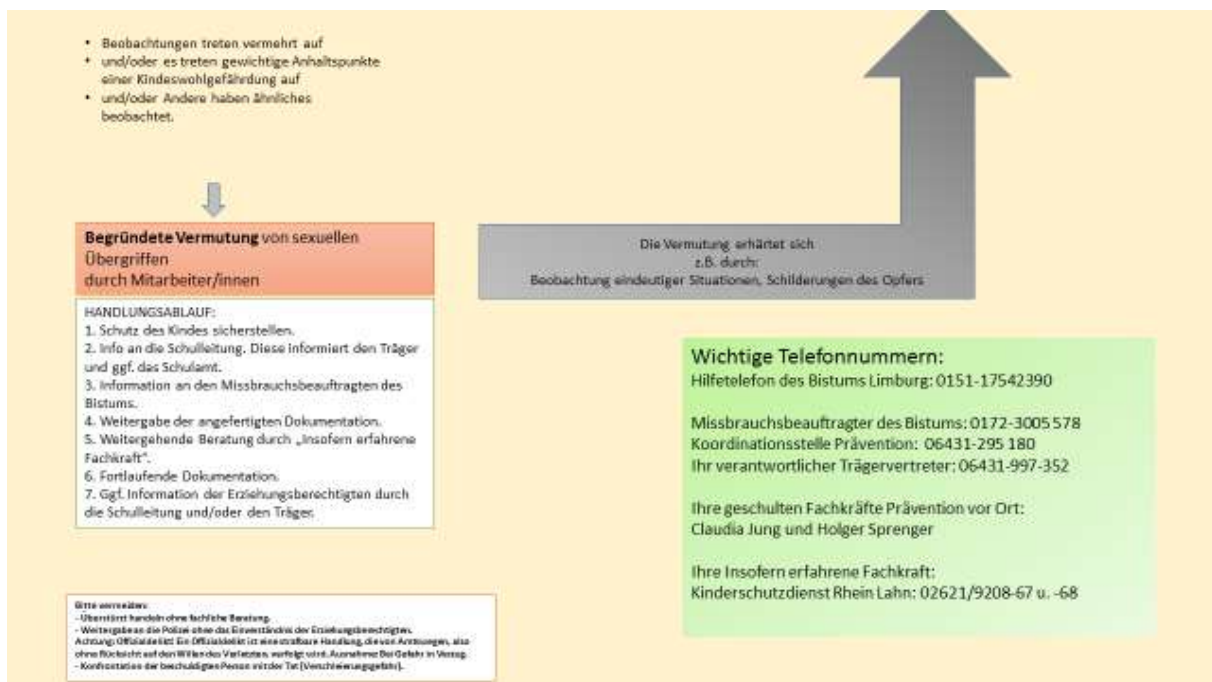
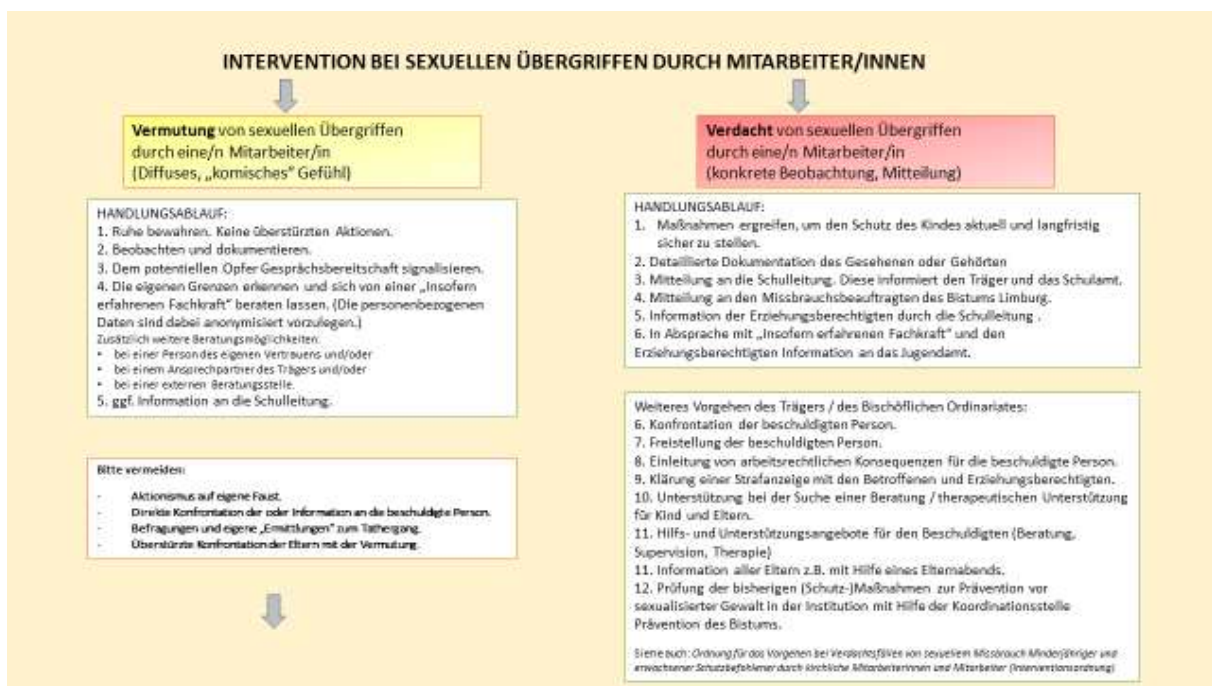
N.I.N.A
 Online- und Telefonberatung bei sexuellem Missbrauch
 Telefon: 0800 / 225 5530 (gebührenfrei und anonym)
www.nina-info.de

Online-Beratung des SkF
 Für Mädchen und Frauen ab 12 Jahren, die häusliche Gewalt erleben
www.gewaltlos.de

Hotline des Bistums Limburg zu Fragen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt
 0151/17542390

Anlage 5

Verfahrensschema bei Verdacht sexueller Gewalt



INTERVENTION BEI SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN DURCH KINDER

*Verdacht auf Übergriffe:
Kinder sind keine Täter,
sondern werden
übergriffen!*

Vermutung von sexuellen Übergriffen von Kinder (Diffuses, „komisches“ Gefühl).

HANDLUNGSABLAUF:

1. Ruhe bewahren. Keine überstürzten Aktionen!
2. Beobachten und dokumentieren.
3. Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren.
4. Die eigenen Grenzen erkennen und sich von einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ beraten lassen. (Die personenbezogenen Daten sind dabei anonymisiert vorzulegen.)

Zusätzlich weitere Beratungsmöglichkeiten:

- bei einer Person des eigenen Vertrauens und/oder
 - bei Kolleg/Innen, Schulleitung und/oder
 - bei einem Ansprechpartner des Trägers und/oder
 - bei einer externen Beratungsstelle.
5. Aufsicht zum Schutz aller Kinder intensivieren.

Erhärtet sich die Vermutung durch konkretere / häufigere Beobachtungen oder Äußerungen, befinden wir uns beim Verdacht!

Verdacht von sexuellen Übergriffen von Kindern durch unmittelbare **Beobachtung**.

HANDLUNGSABLAUF:

1. Situation sofort unterbrechen. Die Gründe für die Unterbrechung, nämlich dass bestimmte (sexuelle) Verhaltensweisen nicht toleriert werden, müssen dabei präzise benannt werden.
2. Klare Parteilichkeit für das betroffene Kind einnehmen und entschieden die nächsten Schritte durchführen.

Verdacht von sexuellen Übergriffen von Kindern durch die **mündliche Schilderung** eines oder mehrerer Kinder.

HANDLUNGSABLAUF:

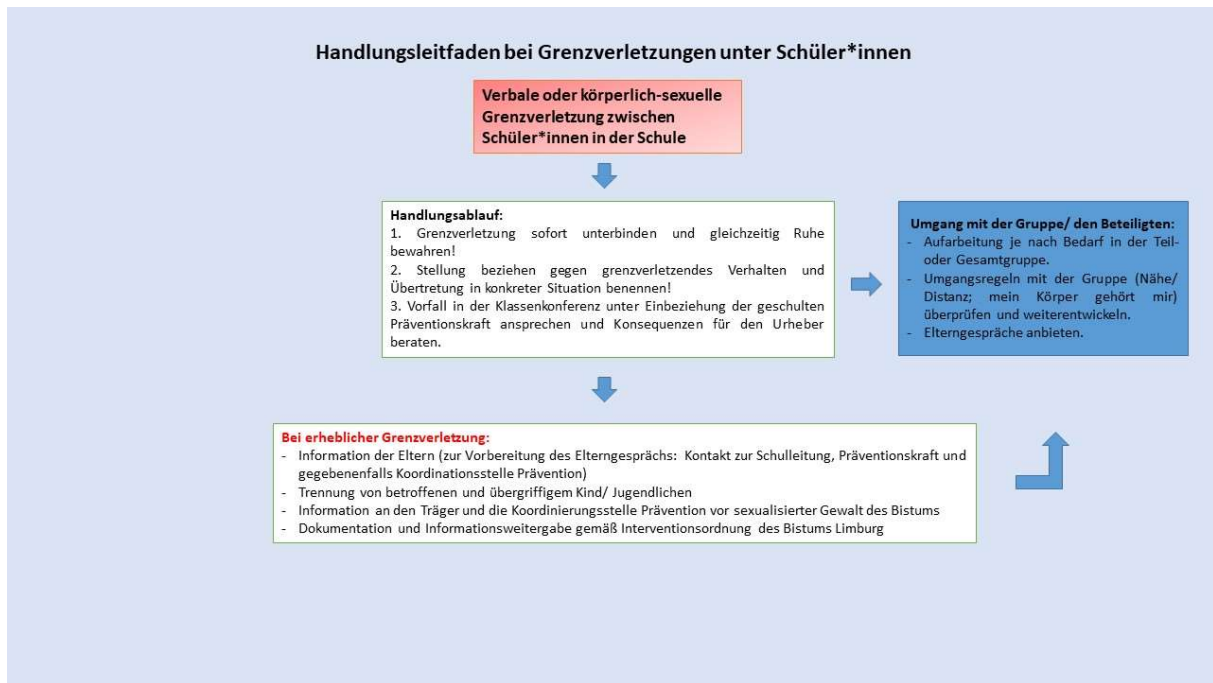
1. Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind unter ruhigen Gesprächsbedingungen.
2. Ruhe bewahren und nicht „Bohnen“ auch wenn es wichtig ist, möglichst präzise Informationen zu bekommen.
3. Keine „Warum“ Fragen.
4. Möchte das Kind nicht weiter sprechen, weitere Gesprächsbereitschaft signalisieren und ggf. Verabredungen treffen, wie es weiter geht.

Im Anschluss:

- Möglichst genaue Dokumentation.
- Direkte Information der Schulleitung, Information der Schulleitung an das Kollegium.
- Schutz des betroffenen Kindes sicherstellen.
- Erste Einschätzung der Situation dokumentieren.
- Information an den Träger, Ggf. Information an das Schulamt.
- Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und das Jugendamt eingeschaltet werden muss.
- Gespräche mit den (potentiell) beteiligten Kindern (getrennt), um ggf. weitere Informationen zu erhalten und um für das Opfer Sicherheit zu schaffen. Die Kinder über weitere Schritte informieren.
- Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes und des Übergriffigen Kindes (getrennt) zum Zweck der Information über den Vorfall und das weitere Vorgehen. Ggf. Vermittlung von therapeutischer, pädagogischer Kompetenz.
- Beratung durch die Koordinationsstelle Prävention im Bistum Limburg und/oder durch eine externe Beratungsstelle.
- Information aller Eltern z.B. mit Hilfe eines Elternabends. (Allg. Information ohne Nennung der Namen der betroffenen Kinder.)

Anlage 6

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Schüler*innen



Anlage 7

Rechte der Teilnehmer*innen am Johannes-Gymnasium

Rechte der Teilnehmer*innen am Johannes-Gymnasium

1. Unser Umgang miteinander soll stets respektvoll und fair sein!
2. Beschwerderecht! Jede/ Jeder hat das Recht sich zu beschweren, wenn sie/ er respektlos oder ungerecht behandelt wurde/ wird.
3. „Dein Körper gehört dir!“ Niemand darf dich gegen deinen Willen anfassen oder respektlos über dich beziehungsweise von dir sprechen!
4. Grenzverletzungen dürfen nicht geduldet werden! Wer Grenzverletzungen erfährt oder sieht und Hilfe holt, ist mutig!

Anlage 8

Beratungsstellen bei Fragen, Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt

Geschulte Fachkräfte am Johannes-Gymnasium Lahnstein

Claudia Jung

Claudia.Jung@Johannes-Gymnasium.de

Holger Sprenger

Holger.Sprenger@Johannes-Gymnasium.de

„Die Aufgabenbeschreibung der ‚Geschulten Fachkräfte‘ ist festgelegt im Präventionskonzept vom 01. Juni 2014.

Unter Punkt 3.1 des Präventionskonzeptes heißt es grundsätzlich:

Der Präventionsbeauftragte des Bistums koordiniert, vernetzt und unterstützt nach § 11 Präventionsordnung die diözesanen Aktivitäten zur Prävention vor sexuellem Missbrauch an Minderjährigen. Er wird dabei nach §12 Präventionsordnung von geschulten Fachkräften unterstützt, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützen. Der Präventionsbeauftragte koordiniert die Fachkräfte. Die geschulten Fachkräfte nehmen die in den Absätzen I./3.2 und I./4 dieses Konzeptes dargelegten Zuständigkeiten und Aufgaben wahr. Darüber hinaus nehmen sie nach §13 Präventionsordnung die Funktion der internen Beratung- und Beschwerdestelle wahr und bemühen sich um eine Platzierung des Themas Prävention in den synodalen Gremien und der verschiedenen Gruppierungen der Pfarrei (Anm.: oder anderer Einrichtungen). Die geschulten Fachkräfte informieren den Präventionsbeauftragten zwecks Vernetzung und Dokumentation über alle örtlichen und regionalen Aktivitäten zur Prävention von Missbrauch und benennen aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

Näher hin finden Sie Ausführungen zu den Aufgaben der „Geschulten Fachkräfte“ im Präventionskonzept in den Absätzen I./3.2 und I./4. Das Präventionskonzept finden sie auf unserer Homepage unter: <https://praevention.bistumlimburg.de/bestimmungen/das-praeventionskonzept.html>²¹

²¹ https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistumlimburg.de/downloads/bestimmungen/PDF6_Praeventionskonzept2014.pdf

Interne Ansprechpartner bei Fragen zu sowie Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt

Hilfetelefon des Bistums Limburg

Sie sind selbst betroffen oder Sie haben eine Vermutung/Verdacht?
Dann rufen Sie uns an: 0151/17542390

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch

Präventionsbeauftragter Stephan Menne (Leiter der Koordinationsstelle)
Rossmarkt 4
65549 Limburg
Tel.: 06431/295-180 oder 0173/6232158
s.menne@bistumlimburg.de

Präventionsbeauftragte Silke Arnold
Rossmarkt 4
65549 Limburg
Tel.: 06431/295-315
s.arnold@bistumlimburg.de

Präventionsbeauftragter Matthias Belikan
Rossmarkt 4
65549 Limburg
Tel.: 06431-295111
m.belikan@bistumlimburg.de

Sekretärin der Präventionsstelle Iris Heider
Rossmarkt 4
65549 Limburg
Tel.: 06431/295-154
i.heider@bistumlimburg.de
www.prävention.bistumlimburg.de

Missbrauchsbeauftragte im Bistum Limburg

Hans-Georg Dahl
Beauftragte Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht
Hans-Geotg.Dahl@bistumlimburg.de
Tel: 069 8008718210 oder 0172 3005578
Domplatz 3
60311 Frankfurt

Dr. med. Ursula Rieke
Beauftragte Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht
Ursula.Rieke@bistumlimburg.de
Tel: 0175 4891039

Beauftragte für sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Ruth Bornhofen-Wentzel
Tel.: 069/1501142
Mail: r.bornhofen-wentzel@hdv-ffm.de

Frank Fischer
Tel.: 02621/920860
Mail: Frank.fischer@cv-ww-rl.de

Liste externer Beratungsstellen bei Fragen zu sowie Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt

Westerwald / Rhein-Lahn

Familienberatung Montabaur
Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensberatung Caritasverband Westerwald - Rhein-Lahn e.V.
Philipp-Gehling-Straße 4
56410 Montabaur
Telefon: 02602/16 06 22
Mail: familienberatung-ww@cv-ww-rl.de

Familienberatung Lahnstein

Ehe-, Familien-, Lebensberatung Caritasverband Westerwald - Rhein-Lahn e.V.
Gutenbergstraße 8
56112 Lahnstein
Telefon: 02621 / 92 08 60
Mail: familienberatung-rl@cv-ww-rl.de

Kinderschutzdienst Rhein-Lahn
Gutenbergstr. 8
56112 Lahnstein
Telefon: 02621 / 92 08 -67 oder -68
Mail: kinderschutzdienst-rl@cv-ww-rl.de

„Ronja Westerburg“
Telefon: 02663/ 911823
Mail: praevention-ronja@notruf-westerburg.de

Bundesweit

Gegen unseren Willen e.V. (Limburg)
Telefon 06432-92343

Ökumenische Telefonseelsorge
Telefon: 0800 / 1110 -111 oder -222 (gebührenfrei und anonym)
Mail und Chatberatung: www.telefonseelsorge.de

Elterntelefon
Telefon: 0800 / 1110 550 Mo.-Fr.: 9-11 Uhr / Di. & Do.: 17-19 Uhr (gebührenfrei und anonym)
www.nummergegenkummer.de

Kinder- und Jugendtelefon
Telefon: 116 111 oder 0800 / 1110 333 Mo.-Sa.: 14-20 Uhr (gebührenfrei und anonym)
www.nummergegenkummer.de

N.I.N.A
Online- und Telefonberatung bei sexuellem Missbrauch
Telefon: 0800 / 225 5530 (gebührenfrei und anonym)
www.nina-info.de

Online-Beratung des SkF
Für Mädchen und Frauen ab 12 Jahren, die häusliche Gewalt erleben
www.gewaltlos.de

Anlage 9

Entwurf der SV – Kleiderordnung Johannes-Gymnasium

1. Ich als Schüler²² und Lehrer²³ des Johannes-Gymnasium Lahnsteins Sorge dafür, dass ich mich gepflegt und angemessen kleide, da ich in meinem Auftreten in der Schule sowohl mich als auch die Schule repräsentiere.

Zu angemessener Kleidung gehört auch, dass diese nicht aufreizend ist.

Kleidung ist angemessen, wenn...

- ...deren Aufschriften oder Abbildungen keine Drogen, Gewalt, Alkohol oder Ähnliches verherrlichen und keine rassistischen, diskriminierenden oder sexistischen Botschaften enthalten.
- ... man während des Unterrichts keine Kappe oder Mütze trägt (ausgeschlossen sind Kopfbedeckungen aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen)
- ... die Hose mindestens drei eigene Finger (Zeigefinger, Mittelfinger und Ringfinger) breit unter der Gesäßfalte endet.
- ... der Bauch bedeckt ist.
- ... man durch diese keine Unterwäsche oder Haut sehen kann.
Ausnahmen bilden:
 - ➔ Kleidungen erst drei Finger breit unter der Gesäßfalte durchsichtig wird.
 - ➔ Rückenfreie/-durchsichtige, als auch Schulterfreie/-durchsichtige Kleidung.
- ... diese nicht zu weit im Dekolleté und unter den Armen ausgeschnitten sind.

Die Abiturienten sind während der Motto-Tage von dieser Regelung ausgeschlossen.

2. Aus Sicherheitsgründen ist es wichtig, beim Schulbesuch immer angemessenes Schuhwerk zu benutzen und nicht barfuß durch das Schulgebäude zu laufen.

²² Gemeint sind Schülerinnen und Schüler.

²³ Gemeint sind Lehrerinnen und Lehrer.

INTERVENTION BEI SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN DURCH MITARBEITER/INNEN



Vermutung von sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter/in (Diffuses, „komisches“ Gefühl)

HANDLUNGSABLAUF:

1. Ruhe bewahren. Keine überstürzten Aktionen.
2. Beobachten und dokumentieren.
3. Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren.
4. Die eigenen Grenzen erkennen und sich von einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ beraten lassen. (Die personenbezogenen Daten sind dabei anonymisiert vorzulegen.)

Zusätzlich weitere Beratungsmöglichkeiten:

- bei einer Person des eigenen Vertrauens und/oder
 - bei einem Ansprechpartner des Trägers und/oder
 - bei einer externen Beratungsstelle.
5. ggf. Information an die Schulleitung.

Bitte vermeiden:

- **Aktionismus auf eigene Faust.**
- **Direkte Konfrontation der oder Information an die beschuldigte Person.**
- **Befragungen und eigene „Ermittlungen“ zum Tathergang.**
- **Überstürzte Konfrontation der Eltern mit der Vermutung.**



Verdacht von sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter/in (konkrete Beobachtung, Mitteilung)

HANDLUNGSABLAUF:

1. Maßnahmen ergreifen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicher zu stellen.
2. Detaillierte Dokumentation des Gesehenen oder Gehörten
3. Mitteilung an die Schulleitung. Diese informiert den Träger und das Schulamt.
4. Mitteilung an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg.
5. Information der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung .
6. In Absprache mit „Insofern erfahrenen Fachkraft“ und den Erziehungsberechtigten Information an das Jugendamt.

Weiteres Vorgehen des Trägers / des Bischöflichen Ordinariates:

6. Konfrontation der beschuldigten Person.
7. Freistellung der beschuldigten Person.
8. Einleitung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die beschuldigte Person.
9. Klärung einer Strafanzeige mit den Betroffenen und Erziehungsberechtigten.
10. Unterstützung bei der Suche einer Beratung / therapeutischen Unterstützung für Kind und Eltern.
11. Hilfs- und Unterstützungsangebote für den Beschuldigten (Beratung, Supervision, Therapie)
11. Information aller Eltern z.B. mit Hilfe eines Elternabends.
12. Prüfung der bisherigen (Schutz-)Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Institution mit Hilfe der Koordinationsstelle Prävention des Bistums.

Siehe auch: *Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefehlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Interventionsordnung)*

- Beobachtungen treten vermehrt auf
- und/oder es treten gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung auf
- und/oder Andere haben ähnliches beobachtet.



Begründete Vermutung von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiter/innen

HANDLUNGSABLAUF:

1. Schutz des Kindes sicherstellen.
2. Info an die Schulleitung. Diese informiert den Träger und ggf. das Schulamt.
3. Information an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums.
4. Weitergabe der angefertigten Dokumentation.
5. Weitergehende Beratung durch „Insofern erfahrene Fachkraft“.
6. Fortlaufende Dokumentation.
7. Ggf. Information der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung und/oder den Träger.

Bitte vermeiden:

- Überstürzt handeln ohne fachliche Beratung.
 - Weitergabe an die Polizei ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- Achtung: Offizialdelikt!** Ein Offizialdelikt ist eine strafbare Handlung, die von Amtswegen, also ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten, verfolgt wird. Ausnahme: Bei Gefahr in Verzug.
- Konfrontation der beschuldigten Person mit der Tat (Verschleierungsgefahr).

Die Vermutung erhärtet sich
z.B. durch:
Beobachtung eindeutiger Situationen, Schilderungen des Opfers



Wichtige Telefonnummern:

Hilfetelefon des Bistums Limburg: 0151-17542390

Missbrauchsbeauftragter des Bistums: 0172-3005 578

Koordinationsstelle Prävention: 06431-295 180

Ihr verantwortlicher Trägervertreter: 06431-997-352

Ihre geschulten Fachkräfte Prävention vor Ort:

Claudia Jung und Holger Sprenger

Ihre Insofern erfahrene Fachkraft:

Kinderschutzdienst Rhein Lahn: 02621/9208-67 u. -68

INTERVENTION BEI SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN DURCH KINDER

Vorsicht mit Begriffen:
Kinder sind **keine** Täter,
sondern **sexuell**
übergriffige Kinder!

Vermutung von sexuellen Übergriffen von Kinder (Diffuses, „komisches“ Gefühl).

HANDLUNGSABLAUF:

1. Ruhe bewahren. Keine überstürzten Aktionen!
2. Beobachten und dokumentieren.
3. Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren.
4. Die eigenen Grenzen erkennen und sich von einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ beraten lassen. (Die personenbezogenen Daten sind dabei anonymisiert vorzulegen.)

Zusätzlich weitere Beratungsmöglichkeiten:

- bei einer Person des eigenen Vertrauens und/oder
 - bei Kolleg/innen; Schulleitung und/oder
 - bei einem Ansprechpartner des Trägers und/oder
 - bei einer externen Beratungsstelle.
5. Aufsicht zum Schutz aller Kinder intensivieren.

Erhärtet sich die Vermutung durch konkretere / häufigere Beobachtungen oder Äußerungen, befinden wir uns beim Verdacht!

Verdacht von sexuellen Übergriffen von Kindern durch unmittelbare **Beobachtung**.

HANDLUNGSABLAUF:

1. Situation sofort unterbrechen. Die Gründe für die Unterbrechung, nämlich dass bestimmte (sexuelle) Verhaltensweisen nicht toleriert werden, müssen dabei präzise benannt werden.
2. Klare Parteilichkeit für das betroffene Kind einnehmen und entschieden die nächsten Schritte durchführen.

Verdacht von sexuellen Übergriffen von Kindern durch die **mündliche Schilderung** eines oder mehrerer Kinder.

HANDLUNGSABLAUF:

1. Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind unter ruhigen Gesprächsbedingungen.
2. Ruhe bewahren und nicht „Bohren“ auch wenn es wichtig ist, möglichst präzise Informationen zu bekommen.
3. Keine „Warum“ Fragen.
4. Möchte das Kind nicht weiter sprechen, weitere Gesprächsbereitschaft signalisieren und ggf. Verabredungen treffen, wie es weiter geht.

Im Anschluss:

- Möglichst genaue Dokumentation.
- Direkte Information der Schulleitung. Information der Schulleitung an das Kollegium.
- Schutz des betroffenen Kindes sicherstellen.
- Erste Einschätzung der Situation dokumentieren.
- Information an den Träger. Ggf. Information an das Schulamt.
- Beratung durch eine „Insofern erfahrene Fachkraft“, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und das Jugendamt eingeschaltet werden muss.
- Gespräche mit den (potentiell) beteiligten Kindern (getrennt), um ggf. weitere Informationen zu erhalten und um für das Opfer Sicherheit zu schaffen. Die Kinder über weitere Schritte informieren.
- Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes und des übergriffigen Kindes (getrennt) zum Zweck der Information über den Vorfall und das weitere Vorgehen. Ggf. Vermittlung von therapeutischer, pädagogischer Kompetenz.
- Beratung durch die Koordinationsstelle Prävention im Bistum Limburg und/oder durch eine externe Beratungsstelle.
- Information aller Eltern z.B. mit Hilfe eines Elternabends. (Allg. Information ohne Nennung der Namen der betroffenen Kinder.)

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Schüler*innen

**Verbale oder körperlich-sexuelle
Grenzverletzung zwischen
Schüler*innen in der Schule**



Handlungsablauf:

1. Grenzverletzung sofort unterbinden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
2. Stellung beziehen gegen grenzverletzendes Verhalten und Übertretung in konkreter Situation benennen!
3. Vorfall in der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der geschulten Präventionskraft ansprechen und Konsequenzen für den Urheber beraten.



Umgang mit der Gruppe/ den Beteiligten:

- Aufarbeitung je nach Bedarf in der Teil- oder Gesamtgruppe.
- Umgangsregeln mit der Gruppe (Nähe/ Distanz; mein Körper gehört mir) überprüfen und weiterentwickeln.
- Elterngespräche anbieten.



Bei erheblicher Grenzverletzung:

- Information der Eltern (zur Vorbereitung des Elterngesprächs: Kontakt zur Schulleitung, Präventionskraft und gegebenenfalls Koordinationsstelle Prävention)
- Trennung von betroffenen und übergriffigem Kind/ Jugendlichen
- Information an den Träger und die Koordinierungsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt des Bistums
- Dokumentation und Informationsweitergabe gemäß Interventionsordnung des Bistums Limburg

